

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

A ist Student an der Universität L, engagiert sich jedoch hauptsächlich als Klimaaktivist. Er geht davon aus, dass L Geld bei der N-Bank anlegt, die ihrerseits in nicht nachhaltige Gas- und Kohleenergieunternehmen investiert. Das lasse sich nicht mit dem Nachhaltigkeitsbild der L vereinbaren. Um nun selbst auf die sich abzeichnende irreversible Klimakatastrophe größtmöglich aufmerksam zu machen und die Gesellschaft zum Handeln zu bewegen, will er zum Mittel des „zivilen Ungehorsams“ greifen. Seiner Meinung nach hat die „normale“ Auseinandersetzung versagt.

In einer ersten Aktion bestreicht A die Fassade der L mit Wandfarbe und sprüht die Worte „L divest: Kohle aus der N-Bank“ auf. Einen Monat später besprüht er bei einer weiteren Aktion dieselbe Wand mit Hilfe von drei Feuerlöschern und hält anschließend eine Protestrede, in der er zu mehr Klimaschutz auffordert. Die Reinigung kostet L rund 13.000 Euro.

Das AG verurteilt A wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen gem. § 303 Abs. 1, 2 StGB² unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 5 Euro nach § 59 Abs. 1.³ A legt daraufhin Revision zum OLG Celle ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

April 2023
Klimaretter-Fall

Rechtfertigender Notstand / Ziviler Ungehorsam / Klimanotstand

§ 34 StGB

famos-Leitsätze:

1. Politisch motivierte Symboltaten sind nicht i.S.d. § 34 StGB geeignet, die Gefahren des Klimawandels abzuwehren.
2. Ziviler Ungehorsam ist kein Rechtfertigungsgrund.
OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22;

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand⁴

A erfüllt bei beiden Protestaktionen unproblematisch objektiv und subjektiv den Tatbestand der Sachbeschädigung. Schwieriger gestaltet sich jedoch die Frage, ob A's Farbaktionen gerechtfertigt sind. In Betracht kommt vor allem ein Notstand nach § 34. Darüber hinaus ist auf Rechtfertigungsebene auf die rechtliche Bedeutung des zivilen Ungehorsams einzugehen.

Der **rechtfertigende Notstand** gem. § 34 setzt eine Notstandslage, eine taugliche Notstandshandlung und ein subjektives Rechtfertigungselement voraus.⁵

Eine **Notstandslage** i.S.d. § 34 ist eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut. Als Rechtsgut kommt hier der Schutz vor Umweltbelastungen und dem Klimawandel in Betracht. Es ist unerheblich, ob A dieser Schutz individuell zusteht, denn nach

³ AG Lüneburg BeckRS 2022, 21534.

⁴ Bis zum Zeitpunkt des Urteils.

⁵ *Heinrich*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2022, Rn. 404; *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 8 Rn. 19.

h.M.⁶ sind auch Rechtsgüter der Allgemeinheit notstandsfähig.⁷ Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet der Klimaschutz in Art. 20a GG, der wiederum den Staat unmittelbar bindet⁸ – also auch die Judikative bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie dem Rechtsgut i.S.d. § 34⁹.

Eine **Gefahr** ist ein Zustand, bei welchem es aufgrund konkreter Umstände wahrscheinlich ist, dass ein Schaden eintritt.¹⁰ Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit ist zwar umstritten, es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass der Schadenseintritt außerhalb des allgemeinen Lebensrisikos liegen muss.¹¹ Die durch den Klimawandel bedingten Naturkatastrophen könnten grundsätzlich eine solche Gefahr darstellen.¹² Diese Gefahr müsste dann auch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn aus der Ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters der Schaden jederzeit eintreten kann.¹³ Dies umfasst auch Situationen, in denen der Zeitpunkt des Schadenseintritts noch nicht feststeht, das Abwarten die Abwehrchancen aber verringern würde und nur sofortiges Handeln wirksam ist (sog. Dauer Gefahr).¹⁴ Zum Zeitpunkt des Erlasses der hier besprochenen Entscheidung des OLG Celle wurden in der Lit. auch Naturkatastrophen¹⁵ und der Klimawandel¹⁶ als gegenwärtige Gefahren anerkannt. Rspr. zu diesem

Punkt gab es im Kontext des Klimanotstands bis dahin noch nicht, in vergleichbaren Fällen des § 34 hat die Rspr. dies offengelassen. Bspw. ist das OLG Köln bei einer Blockade einer Kaserne nicht näher auf das Vorliegen der Gefahr der Vernichtung des Lebens durch einen Atomkrieg eingegangen,¹⁷ ebenso wenig wie das LG Dortmund in der zweiten Instanz der berühmten „Castor-Transport“-Entscheidung auf die Frage nach der Gefahr für Leib und Gesundheit der Bevölkerung beim Transport von Brennelementen¹⁸.

Nimmt man eine Notstandsfrage an, muss das Vorliegen einer **tauglichen Notstandshandlung** geprüft werden. Zunächst darf die Gefahr nicht anders abwendbar sein, § 34 S. 1. Dafür müssten die Handlungen des A einerseits zur wirksamen Abwendung der Gefahr geeignet sein und andererseits das relativ mildeste Mittel darstellen.¹⁹ Für die konkrete Prüfung der „Nicht-anders-Abwendbarkeit“ ist das objektive Ex-ante-Urteil eines Sachverständigen maßgeblich.²⁰ Grundsätzlich gilt, dass Einzelne, für sich unbedeutend erscheinende Handlungen als geeignet gelten, sofern sie am Ende in der Summe die Notstandsfrage bewältigen können.²¹ Sie dürfen jedoch nicht nur „ganz entfernte und vage Rettungschancen“ versprechen.²² Ein Scheitern der Handlungen oder deren geringe Effektivität allein

⁶ Erb, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 72; Zieschang, in LK, StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 23; a.A. Engländer, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 34 Rn. 17.

⁷ S. hierzu [Marxen/Henck/Knauer, famos 03/2006, 1, 2 f.](#)

⁸ BVerfG NJW 2021, 1723, 1740; Calliess, in Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL 2022, Art. 20a Rn. 208 ff.

⁹ OLG Naumburg NJW 2018, 2064, 2065; Maunz, in Dürig/Herzog/Scholz (Fn. 8), Art. 20a Rn. 58.

¹⁰ Bock, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2021, Kap. 6 Rn. 62; Rengier, Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 19 Rn. 9.

¹¹ Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 40.

¹² Bönte, HRRS 2021, 164, 164 ff. m.w.N.

¹³ Perron, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 17; Rengier (Fn. 10), § 19 Rn. 12.

¹⁴ BGHSt 5, 371, 373; BGH NJW 1979, 2053, 2054; Heinrich (Fn. 5), Rn. 412 f.

¹⁵ Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 73.

¹⁶ Bönte, HRRS 2021, 164 m.w.N.

¹⁷ OLG Köln NJW 1986, 333, 334.

¹⁸ LG Dortmund NSTZ-RR 1998, 139, 140.

¹⁹ OLG Naumburg NSTZ 2013, 718, 720; Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 78; Rengier (Fn. 10), § 19 Rn. 20.

²⁰ Heinrich (Fn. 5), Rn. 416; Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 79; Rengier (Fn. 10), § 19 Rn. 21.

²¹ Erb, in MüKo (Fn. 6), § 34 Rn. 113.

²² Lenckner, in Lackner-FS, 1987, S. 95, 99.

sind hingegen unerheblich.²³ Sind dagegen andere Rettungshandlungen bereits eingeleitet, muss die eigene Handlung die Rettungschancen erhöhen.²⁴ Das OLG Köln hat in dem bereits dargestellten Fall die Geeignetheit der Kasernenblockade zur wirksamen Abwendung der Gefahr eines Atomkriegs abgelehnt.²⁵ Es ist klar, dass auch A's Farbaktionen nicht geeignet sind, den Klimawandel unmittelbar aufzuhalten. Sie könnten aber dennoch durch die Erregung von Aufmerksamkeit die Gesellschaft und L zu mehr Klimaschutz bewegen und schließlich den Staat provozieren, sich mit der Ursache des Protests zu befassen.²⁶ Im Rahmen der Geeignetheit könnte folglich auf eine mittelbare Eignung zur Gefahrenabwendung abgestellt werden. Bei der Suche nach relativ milderen Mitteln ist zu beachten, dass schwer festzustellen ist, inwieweit alternative schonendere Mittel (z.B. das Verteilen von Flugblättern) vergleichbar wirksam sind.²⁷ Insgesamt bestehen in Rspr. und Lit. aber grundsätzliche Bedenken, tatbestandliches Handeln als mildestes Mittel vieler alternativer Protestformen anzunehmen²⁸ – dazu sogleich.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Farbaktionen des A sowohl geeignet als auch das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der Gefahren des Klimawandels waren, bedarf es nach § 34 S. 1 einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung. Einzubeziehen sind u.a. die Ersetzbarkeit des Schadens, die Motive des Täters, das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit der drohenden Rechtsgutverletzung,²⁹ der grundsätzliche Vorrang staatlicher

Abhilfemaßnahmen,³⁰ aber auch die Interessen der L und ihre Verantwortung für die Notstandslage³¹. Darüber hinaus muss auch geprüft werden, ob A's Normverletzungen mit der Gesamtrechtsordnung vereinbar sind oder für seinen Protest abschließende demokratische Verfahren bestehen, vgl. § 34 S. 2.³² Zum Schluss ist noch ein subjektives Rechtfertigungselement festzustellen.

A selbst beruft sich hingegen auf **zivilen Ungehorsam**, dessen dogmatische Einordnung und grundsätzliche Rechtfertigungswirkung umstritten sind. Er wird definiert als „ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen [...], um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis [hin] zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen.“³³ Es geht nicht um die Störung staatlicher Funktionen, sondern um das Einwirken auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung.³⁴ Ob ziviler Ungehorsam nun ggf. als ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund zu behandeln ist oder ob bei Handlungen des zivilen Ungehorsams anerkannte bzw. auch in anderen Kontexten diskutierte Rechtfertigungsgründe einschlägig sein könnten, wird uneinheitlich beurteilt. Es ist jedoch festzuhalten, dass die **Rspr.** und die **h.M. in der Lit.** eine Rechtfertigung gestützt auf einen zivilen Ungehorsam **stets ablehnen** und auf die Strafzumessungsebene verweisen.³⁵ Eine Rechtfertigung missachte das demokratische Mehrheitsprinzip, indem es die Meinung einer

²³ Heinrich (Fn. 5), Rn. 416; Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 88.

²⁴ Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 34 Rn. 19.

²⁵ OLG Köln NJW 1986, 333, 334.

²⁶ Bönte, HRRS 2021, 164, 168 ff.

²⁷ [Marxen/Henck/Knauer, famos 03/2006, 1, 3.](#)

²⁸ Vgl. BVerfGE 73, 206, 252; LG Dortmund NSTZ-RR 1998, 139, 140; Kühl (Fn. 5), § 9 Rn. 110 f.

²⁹ Vgl. Heinrich (Fn. 5), Rn. 422 ff., Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 102.

³⁰ Erb, in MüKo (Fn. 6), § 34 Rn. 73.

³¹ Vgl. Reichert-Hammer, Politische Fernziele und Unrecht, 1991, S. 187 m.w.N.

³² Heinrich (Fn. 5), Rn. 427; Kühl (Fn. 5), § 8 Rn. 166.

³³ BVerfGE 73, 206; Schüler-Springorum, in Glotz, Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983, S. 76, 79.

³⁴ BVerfGE 73, 206, 250.

³⁵ BVerfGE 73, 206, 252; LG Dortmund NSTZ-RR 1998, 139; Kühl (Fn. 5), § 9 Rn. 110 f.; Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 13), § 34 Rn. 41a; Rönna, in LK (Fn. 6), Vor §§ 32 ff. Rn. 142.

Minderheit höher gewichte als die der Mehrheit.³⁶ Dies könne zu ungewollten Nachahmer-Effekten führen.³⁷ Ferner wird angeführt, dass eine Rechtfertigung die staatliche Pflicht zum Frieden verletze und gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz verstoße.³⁸ Schließlich widerspreche eine Rechtfertigung sogar dem Zweck des zivilen Ungehorsams, nämlich der Erregung von Aufmerksamkeit durch Regelbruch.³⁹ Nur vereinzelt wird eine Rechtfertigung angenommen, wobei strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gestellt werden.⁴⁰ Die dogmatische Einordnung einer solchen Rechtfertigung ist hierbei wieder strittig. Vertreten wird sowohl eine Rechtfertigung nach § 34⁴¹, analog § 193⁴² oder unmittelbar durch Grundrechte (wie etwa Art. 5 oder 8 GG)⁴³ als auch ein eigener „übergesetzlicher Verantwortungsausschluss“⁴⁴. Auch unter denjenigen, die eine Rechtfertigung annehmen wollen, besteht jedoch Einigkeit darüber, dass das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG nicht einschlägig ist.⁴⁵

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A gegen das Urteil des AG wird als unbegründet verworfen. Das OLG Celle stimmt dem AG zu, dass die tatbestandlichen Sachbeschädigungen nicht gerechtfertigt sind, und lehnt in seiner Begründung eine Rechtfertigung durch Notstand gem. § 34 oder durch zivilen Ungehorsam ab.

Auf das Vorliegen einer Notstandslage geht das Gericht nicht ein, sondern beginnt direkt mit der Prüfung der Geeignetheit der Handlungen zur Gefahrenabwendung. Aus

Sicht des OLG ist es „offenkundig“, dass sowohl A’s Taten allein betrachtet als auch als möglicher Teil einer Vielzahl von Sachbeschädigungen zulasten der L keinerlei Auswirkungen auf die Klimakrise haben. Bei den Protestaktionen des A handle es sich lediglich um „rein politisch motivierte Symboltaten“. Letztlich sei nicht erkennbar, dass die durch den Klimawandel bedingten Gefahren nicht anders als durch Straftaten abwendbar sind. Ein Notstand nach § 34 scheidet daher bereits aufgrund fehlender Geeignetheit aus.

Auch ziviler Ungehorsam könne die Beschädigungen nicht rechtfertigen. Im Gegensatz zum Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG bei Bedrohung der verfassungsgemäßen Ordnung ergebe sich, dass ansonsten stets eine innerstaatliche Pflicht zum Frieden besteht. Daher dürfe niemand zur Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit und Geltendmachung seiner Ansichten in die Rechte Dritter eingreifen. Um auf den Meinungsbildungsprozess einzuwirken, könne A auf seine grundrechtlichen Freiheiten zurückgreifen (z.B. Art. 5, 8, 17 oder 21 Abs. 1 GG). Die Annahme des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund führe im Grundsatz zur Legalisierung von Rechtsverletzungen für das Erreichen politischer Zwecke. Dies sei mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen und löse Rechtsfrieden und Demokratie auf.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Als erste Revisionsentscheidung zum Thema Klimanotstand legt das OLG Celle der Auslegung der Voraussetzungen des § 34 strenge

³⁶ Rönna, in LK (Fn. 6), Vor §§ 32 ff. Rn. 142; Roxin, Strafrecht AT, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, § 16 Rn. 49.

³⁷ Rönna, in LK (Fn. 6), Vor §§ 32 ff. Rn. 143.

³⁸ Vgl. Karpen, JZ 1984, 249 m.w.N.

³⁹ BVerfGE 73, 206, 252.

⁴⁰ Dreier, JZ 1985, 353; Eser, Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund, 1969, S. 47, 67 f.; Roxin (Fn. 36), § 22 Rn. 129d.

⁴¹ Bönnte, HRRS 2021, 164; Schüler-Springorum (Fn. 33), S. 76, 87 ff.

⁴² Eser (Fn. 40), S. 47, 67 f.

⁴³ Dreier, JZ 1985, 353, 358.

⁴⁴ Roxin (Fn. 36), § 16 Rn. 49, § 22 Rn. 129a ff.

⁴⁵ Bönnte, HRRS 2021, 164, 172; Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, Vor §§ 32 Rn. 10a; Kühl (Fn. 5), § 9 Rn. 109.

Maßstäbe zu Grunde und folgt der h.M. bei der Ablehnung der Figur des zivilen Ungehorsams.⁴⁶ Die seit diesem Urteil ergangene Rspr. vertritt überwiegend eine ähnliche Ansicht.⁴⁷ Es gibt aber auch Gerichte, die in anderen Fällen der zurzeit stattfindenden Klimaproteste, wie bspw. beim Hausfriedensbruch zur Rettung eines Baumes, freigesprochen haben.⁴⁸ In der Lit. hat das Urteil neben wenig Kritik⁴⁹ vor allem Zustimmung⁵⁰ erhalten. Die momentan wohl h.M. in der Lit. lehnt eine Rechtfertigung von Handlungen wie A's Farbaktionen ab.⁵¹

Aufgrund tagesaktueller Debatten über die strafrechtliche Einordnung der Protestaktionen von Klimaschutzgruppen, wie z.B. der Straßenblockaden der „Letzten Generation“, ist der Fall für Ausbildung und Praxis von sehr hoher Bedeutung. Bei der Klausurvorbereitung ist es ratsam, sich im Hinblick auf Straßenblockaden nicht nur mit den bereits aufgeführten Problemen, sondern auch mit der Nötigung (§ 240) zu befassen.⁵² Neben der Darstellung des Gewaltbegriffs im Hinblick auf die Zweite-Reihe-Rspr.⁵³ ist hier vor allem die Verwerflichkeit von Zweck und Mittel (§ 240 Abs. 2) ein wichtiger Prüfungspunkt.⁵⁴ Dabei ist der Streit darzustellen, ob Fernziele bei der Verwerflichkeitsprüfung eine Rolle spielen dürfen.⁵⁵ Außerdem ist bei § 240 Abs. 2 zu berücksichtigen, dass mildere Mittel nicht zu

erörtern sind⁵⁶ und Bagatellfälle i.d.R. als nicht verwerflich gelten⁵⁷.

Sofern die Protestierenden denken, ihre Handlungen seien gerechtfertigt, ist auch an einen Verbotsirrtum (§ 17) zu denken, welcher jedoch meist vermeidbar ist.⁵⁸

Bei der Prüfung aller Delikte gilt, dass ein Schwerpunkt in der Rechtfertigung liegt. Es empfiehlt sich, gesondert auf § 34 und dann auf die dargestellte Rolle des zivilen Ungehorsams einzugehen. Mittlerweile herrscht wohl Einigkeit darüber, dass Klimaschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut ist,⁵⁹ über alle anderen Punkte der Prüfung ist man sich in Rspr. und Lit. aber noch uneins.

5. Kritik

Dem Urteil des OLG Celle ist im Ergebnis zuzustimmen, nur die Begründung überzeugt nicht vollständig. Sie fällt zu knapp aus und lässt wichtige Fragen ungeklärt: Würde das OLG eine Notstandslage bejahen? Inwieweit sind A's Proteste geeignet, dem Klimawandel **mittelbar** durch Erregung von Aufmerksamkeit auf das Thema entgegenzuwirken, und können die Sachbeschädigungen als Bestandteil einer Vielzahl von **unterschiedlichen** Maßnahmen zur Gefahrenabwehr des Klimawandels beitragen? Auch wenn das OLG die Notstandslage oder die Geeignetheit im Ergebnis verneint hätte, so würden ausführlichere Begründungen zu diesen Punkten möglicherweise

⁴⁶ Nachfolgende Revisionsentscheidungen: BayObLG BeckRS 2023, 8998; LG Berlin StRR 04/2023, 27.

⁴⁷ U.a. AG Stuttgart-Bad Cannstatt BeckRS 2023, 6841 Rn. 13 f.; LG Berlin StRR 04/2023, 27, 28.

⁴⁸ AG Flensburg BeckRS 2022, 34906; AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182.

⁴⁹ *Bönte*, NStZ 2023, 113.

⁵⁰ *Kienzerle*, FD-StrafR 2022, 451633; *Deutscher*, StRR 02/2023, 27; *Momsen/Savic*, in BeckOK, StGB, 56. Ed., Stand: 01.02.2023, § 34 Rn. 7.1.

⁵¹ *Busche*, KlimR 2023, 103, 106 f.; *Engländer*, JZ 2023, 255; *Mitsch*, DAR 2023, 234, 235; *Schwarz*, NJW 2023, 275; a.A. *Bönte*, HRRS 2021, 164.

⁵² Übungsfall: *Rönnau/Saathoff*, JuS 2023, 439.

⁵³ BGHSt 35, 347, 353; s. insgesamt hierzu [Arabi/Muschik, famos 06/2011, 1.](#)

⁵⁴ Vgl. AG Berlin-Tiergarten NStZ 2023, 239; 2023, 242; *Busche*, KlimR 2023, 103, 106 f.; *Preuß*, NZV 2023, 60, 68.

⁵⁵ S. hierzu [Arabi/Muschik, famos 06/2011, 1.](#) und *Preuß*, NZV 2023, 60, 68 f.

⁵⁶ *Preuß*, NZV 2023, 60, 68.

⁵⁷ *Eidam*, in Matt/Renzikowski (Fn. 6), § 240 Rn. 65; *Sinn*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 138.

⁵⁸ *Kröpil*, JR 2011, 283, 286.

⁵⁹ *Busche*, KlimR 2023, 103, 105; *Engländer*, JZ 2023, 255, 256 f.

dazu führen, dass die Entscheidung für Täterinnen und Täter nachvollziehbarer ist. Gerade weil die typischen spezial- und generalpräventiven Strafzwecke bspw. bei Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ nicht wirken und die jetzige Rechtslage zu viel Spielraum für eine uneinheitliche strafrechtliche Verfolgung solcher Protestaktionen des zivilen Ungehorsams bietet,⁶⁰ kann von der ersten Revisionsentscheidung zum Thema Klimanotstand ein weniger selbstgerechter Urteilsstil erwartet werden.

Die Begründung zur Ablehnung der Figur des zivilen Ungehorsams ist hingegen nachvollziehbar. Doch die Ausführungen des Gerichts suggerieren, dass Protestaktionen entweder vollkommene (grund-)rechtliche Billigung oder aber Strafe erfahren – zwei Übergangslose Extreme. Es lässt aber die eigentlich problematische Frage komplett offen, wann nun nach einer Abwägung im konkreten Fall der grundrechtliche Schutz von Protestaktionen das Unrecht der Tat überwiegt. Bei der Verwerflichkeitsprüfung in § 240 Abs. 2 ist es bspw. anerkannt, dass Bagatelldelikte aufgrund ihrer geringen Sozialschädlichkeit nicht verwerflich und damit nicht strafbar sind.⁶¹ Auch die üblichen Verkehrsbehinderungen bei „normalen“ Demonstrationen oder Streiks scheinen i.d.R. strafrechtlich hinnehmbar zu sein – wer nun diese Verkehrsbehinderungen als unvermeidbare Nebenfolge und nicht als zielbewusste unmittelbare Beeinträchtigungen von Rechten Dritter zur Aufmerksamkeits-erregung erkennt,⁶² war wohl selbst noch nie auf einer Demonstration. Handlungen, die also eigentlich den Tatbestand eines Delikts erfüllen, wird das Unrecht abgesprochen, weil ihr grundrechtlicher Schutz höher wiegt als die Beeinträchtigung Dritter. Natürlich sollte es keine grundsätzliche Legalisierung von Straftatbeständen zur Durchsetzung der eigenen Meinung geben. Auch die Rechtfertigung

von A's Protestaktionen sollte aufgrund des unverhältnismäßig hohen Schadens letztlich an der Interessensabwägung des § 34 scheitern. Doch wird darauf hingewiesen, dass z.B. in Begriffen wie der Verwerflichkeit und Sozialschädlichkeit, aber auch im rechtfertigenden Notstand durchaus Raum ist, Proteste des zivilen Ungehorsams auf Rechtfertigungsebene zu legitimieren. Zwischen rechtlich vollkommen zu tolerierenden Bagatellfällen (z.B. das Musizieren auf einem riesigen privaten Tagebaugelände)⁶³ und rechtlich nicht hinzunehmenden Extremfällen (z.B. A's Protestaktionen) sollte eine Billigung des zivilen Ungehorsams der Protestierenden **nicht prinzipiell abgelehnt** werden. Vielmehr erfordert es stets einer strafrechtlichen Bewertung im konkreten Einzelfall nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz und der Verhältnismäßigkeit.⁶⁴ Hierbei sollten folgende Kriterien, neben den bereits oben genannten, berücksichtigt werden: Intensität und Dauer des Protests, Ausweichmöglichkeiten für Dritte, Vergleichbarkeit mit alltäglichen Beeinträchtigungen, kooperatives Verhalten der Protestierenden, vorherige mildere Versuche des Protests und die Anzahl der Demonstrierenden gegenüber der Anzahl beeinträchtigter Dritter. Ebenso muss gefragt werden, ob der Adressat den Protest auch an einem anderen Ort wahrgenommen hätte und inwieweit ein Zusammenhang zwischen Protestzweck und Adressat vorliegt.

Es sollte keinen Freibrief für jegliche Protestformen geben. Aber es ist normal und notwendig, dass Proteste für Dritte ungemütlich sind, andernfalls erregen sie kaum Aufmerksamkeit und gerade diese braucht der Klimaschutz momentan so dringend.

(Benjamin Hautmann/Aylin Roloff)

⁶⁰ Vgl. Reichert-Hammer (Fn. 31), S. 227 ff.

⁶¹ Sinn, in MüKo (Fn. 57), § 240 Rn. 138.

⁶² So z.B. BGH NJW 1998, 2149, 2151; AG Stuttgart-Bad Cannstatt BeckRS 2023, 6841 Rn. 11.

⁶³ AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182.

⁶⁴ Vgl. Busche, KlimR 2023, 103, 104; zu den Begriffen: Kalenborn, JA 2016, 6.